

# Hinweise zum **Fremdfirmenmanagement**

## Keywords

Fremdfirmenmanagement, Fremdfirmeneinsatz,  
Organisationshaftung, Organisationsverschulden, Responsibility Management,  
Anweisungsverschulden, Selektionsverschulden, Überwachungsverschulden

## Inhalt

1	Ziel eines Fremdfirmenmanagements.....	1
2	Inhalt eines Fremdfirmenmanagements.....	2
3	Haftung und Haftungsausschluss.....	3
4	Verschuldensarten.....	4
5	Typische Schwachstellen.....	4
	Internetquellen.....	5
	Zitierte Gesetze.....	5

## 1 Ziel eines Fremdfirmenmanagements

Ziel des Fremdfirmenmanagements ist es, die Gefährdung

- x der Fremdfirmen-Mitarbeiter
- x der eigenen Mitarbeiter
- x Dritter
- x der Umwelt
- x des eigenen Unternehmens
- x sonstiger Rechtsgüter
- x des Prestiges

zu minimieren.

Daneben kann eine Zertifizierung z.B. nach ISO 9000 ein Fremdfirmenmanagement erforderlich machen. Weitere Motive sind die Minimierung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die Erhöhung der Produktionssicherheit.

## 2 Inhalt eines Fremdfirmenmanagements

Fremdfirmenmanagement ist die Organisation des Einsatzes von Fremdfirmen im eigenen Unternehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit gehören zu den wichtigsten Elementen

1. Leistungsbeschreibung/-verzeichnis unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln und ggf. unter Berücksichtigung vorhandener Betriebsstandards.
2. die Ausschreibung und die Auswahl geeigneter (qualifizierter) Fremdfirmen, ggf. die Überprüfung der erforderlichen Qualifikation (z.B. Anforderung des Fachbetriebsnachweises nach § 19 I WHG)
3. die Vergabe mit Vertragsabschluss unter Einbeziehung allgemeiner und betriebsspezifischer Sicherheitsregeln
4. der Empfang (Besucherschein, Zutrittskontrolle) und die Unterweisung der Fremdfirmen-Mitarbeiter in die Sicherheitsregeln und in die besonderen Gefahren innerhalb des Unternehmens (Belehrung anhand eines Merkblattes, Unterschrift)
5. Freischaltwesen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Schweißerlaubnis nach BGV D1, Aufhebung von Ex-Bereichen nach 16.3 (1) TRbF 20)
6. die Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Pflichten wie z.B. die Bereitstellung von sanitären Einrichtungen, Strom und Wasser für die Fremdfirmen-Mitarbeiter
7. die Koordination und Überwachung der Fremdfirmen-Mitarbeiter
8. die Leistungsabnahme, ggf. zusammen mit einem ZÜS-Mitarbeiter
9. ggf. Fremdfirmenaudits zur Überprüfung der Eignung einer Fremdfirma
10. ggf. weitere Bauherrnpflichten gem. BauStellV

Beispielsweise kann bei Reparaturen explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel durch einen Fremdfirmen-Mitarbeiter die Überprüfung der Befähigung im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung erforderlich sein (vgl. § 14 (6) BetrSichV i.V.m. TRBS 1203 Teil 1).

Die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten (§ 823 BGB) sowie die Erstellung von Betriebsanweisungen und deren Aktualisierung (vgl. § 9 BetrSichV) ist unabhängig von einem Fremdfirmenmanagement erforderlich.

Ein Fremdfirmenmanagement sollte gemäß dem Plan-Do-Check-Act-Prinzip („PDCA“) (vgl. Kapitel 0.2, ISO 9001:2000) unter Einbeziehung der Mitarbeiter einer ständigen Kontrolle und Verbesserung unterliegen und in einem vorhandenen Managementsystem eingebunden sein (Dokumentation als Nachweis im Schadensfall).

### 3 Haftung und Haftungsausschluss

Grundsätzlich haftet der Unternehmer für die Mitarbeiter einer Fremdfirma. Er wird von der Haftung entbunden, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwendet:

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“  
§ 831 (1) BGB (Haftung für den Verrichtungsgehilfen)

Anmerkung: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“  
§ 276 (2) BGB

Diese Sorgfaltspflicht spiegelt sich in verschiedenen Vorschriften wieder, z.B.:

"Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben." § 8 (2) ArbSchG, § 6 (2) BGV A1

Die in diesen beiden Gesetzen angesprochene Sorgfaltspflicht gegenüber Fremdfirmen-Mitarbeitern kann durch ein Fremdfirmenmanagement erfüllt werden.

Darüber hinaus haftet der Unternehmer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) und sonstiger einschlägiger Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer auf einer Baustelle sind weitere Maßnahmen zu treffen, vgl. BauStellV, § 8 (1) ArbSchG und § 6 (1) BGV A1.

Anmerkung:

Die hier beschriebene Haftung ist nur auf Mitarbeiter von Fremdfirmen anwendbar. Die Haftung der Mitarbeiter eines Unternehmens (Arbeitgeber, Arbeitnehmer) untereinander regeln §§ 104, 105 SGB VII. Bei Vorsatz regelt das Zivilrecht den Schaden. Bei Fahrlässigkeit zahlt die Berufsgenossenschaft/gesetzliche Unfallversicherung, allerdings kein Schmerzensgeld. Sachschäden müssen zivilrechtlich ausgetragen werden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber ausgeschlossen. Details sind in den angesprochenen Gesetzestexten nachzulesen.

## 4 Verschuldensarten

Aus § 130 OWiG (1) ergeben sich folgende Verschuldensarten:

- x Selektionsverschulden (vgl. auch § 831 BGB, § 13 (2) i.V.m. § 7 ArbSchG)  
die Verantwortung wird gar nicht oder unzureichend delegiert  
die Verantwortung wird an ungeeignete Personen delegiert (dies können eigene Mitarbeiter oder Fremdfirmen-Mitarbeiter sein, vgl. z.B. § 19 I WHG)
- x Anweisungsverschulden (vgl. auch § 9 BetrSichV, § 12 ArbSchG)  
Unterweisungen fehlen oder sind unzureichend  
Betriebsanweisungen fehlen oder sind unzureichend
- x Überwachungsverschulden (vgl. auch § 12 ArbSchG S. 4)  
die Kontrolle fehlt oder ist unzureichend

§ 130 OWiG betont, dass die Unternehmensführung durch seine Aufsichtspflicht grundsätzlich Generalverantwortung trägt. Auch wenn er die Verantwortung delegiert, trägt er weiterhin eine Mitverantwortung bei unzureichender Selektion (Delegation an ungeeignete Mitarbeiter), bei unzureichender Unterweisung (unzureichende Beschreibung der delegierten Verantwortung und Möglichkeiten z.B. in Stellenbeschreibungen) oder unzureichender Überwachung (z.B. durch Schulungen und deren anschließende Bewertung) – also zusammenfassend gesagt, bei unzureichender Organisation der Delegation (Organisationsverschulden).

Strafen können als Bußgelder gegen den Arbeitgeber (§ 130 OWiG), als Schadensersatzforderungen von (Fremdfirmen-)Mitarbeitern, Dritten oder Berufsgenossenschaften (§§ 823 ff BGB) oder als Geld- oder Gefängnisstrafen bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB, 323 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer formuliert werden.

## 5 Typische Schwachstellen

- x Unzureichende Leistungsbeschreibung,  
z.B. fehlende Bezugnahme auf technische Regeln/betriebsinterne Standards
- x Mangelnde Auswahl von Fremdfirmen,  
z.B. fehlender Qualifikationsnachweis (z.B. nach § 19 I WHG)
- x Unzureichende Unterweisung,  
z.B. fehlende Schweißerlaubnis nach BGV D1
- x Mangelnde Information  
z.B. Unterrichtung der Mitarbeiter über die Anwesenheit von Fremdfirmen

## Internetquellen

URL [http://www.mittelstand-competence-center.de/instandhaltung.nsf/025B3C1D058414DCC12570460032EC75/\\$File/leseprobe-ihcontrolling.pdf](http://www.mittelstand-competence-center.de/instandhaltung.nsf/025B3C1D058414DCC12570460032EC75/$File/leseprobe-ihcontrolling.pdf) (Stand: Okt 2005)

## Zitierte Gesetze

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl I 1996, 1246), zuletzt geändert durch Art. 11 Nr. 20 G v. 30. 7.2004 I 1950.
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl I 1998, 1283), geändert durch Art. 15 V v. 23.12.2004 I 3758.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl 1896, 195), neugefasst durch Bek. v. 2. 1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 G v. 7. 7.2005 I 1970.
BGV A1	BG-Vorschrift (Unfallverhütungsvorschrift), Grundsätze der Prävention, vom 1. Januar 2004, aktualisierter Nachdruck April 2005.
BGV D1	BG-Vorschrift (Unfallverhütungsvorschrift), Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, vom 1. April 1990, in der Fassung vom 1. April 2001.
ISO 9001:2000	ISO 9001:2000 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen.
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I 1968, 481), neugefasst durch Bek. v. 19.2.1987 I 602, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 G v. 12. 8.2005 I 2354.
SGB	Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (VII), Gesetzliche Unfallversicherung, zuletzt geändert durch G v. 14. 8.2005 I 2410.
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Stand Juli 2002.
TRBS 1203 Teil 1	Technische Regeln für Betriebssicherheit 1203 Teil 1 Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Explosionsgefährdungen vom 18. November 2004 (BAnz. S. 23 797).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 7. Juli 1957 (BGBl I 1957, 1110, 1386), Neugefasst durch Bek. v. 19. 8.2002 I 3245; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25. 6.2005 I 1746.